

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/4/29 5Ob92/85,
1Ob228/00m, 5Ob83/06a,
8Ob112/18f, 5Ob6/22a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1986

Norm

WEG 1975 §13 Abs2

WEG 1975 §19 Abs1

Rechtssatz

Die Kosten der Wiederherstellung der (von einem Wohnungseigentümer gemäß § 13 Abs 2 WEG durchgeführten) Verfließung des Terrassenbodens, die zum Zwecke der Instandsetzung der Terrassenisolierung abgetragen werden musste, sind in Ermangelung einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung aller Miteigentümer (§ 19 Abs 1 Z 2 WEG) von diesen nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/85

Entscheidungstext OGH 29.04.1986 5 Ob 92/85

Veröff: EvBl 1987/119 S 444

- 1 Ob 228/00m

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 228/00m

Gegenteilig; Beisatz: Sind die ernstesten Schäden eines Hauses - hier: die Setzungsrisse - erst einmal behoben, so ist der Erhaltungspflicht des Vermieters Genüge getan, und es obliegt nun dem Mieter, die Innengestaltung des von ihm gemieteten Objekts vorzunehmen. Gewiss sind die Kosten, die der Vermieter auf sich nehmen muss, um die Verfließung zu beseitigen, weil der Schaden an der Terrassenisolierung sonst nicht behoben werden könnte, als Schaden des Vermieters - weil in seinem Vermögen eingetreten - anzusehen; die Wiederherstellung der Verfließung ist dagegen im Sinne obiger Ausführungen allein Sache des Mieters, weil das Aufbringen von Fliesen nicht der Beseitigung eines ernstesten Schadens des Hauses dient. (T1)

- 5 Ob 83/06a

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 83/06a

Ähnlich; Beisatz: Hier: § 3 MRG. (T2); Beisatz: Nicht nur die Behebung von Substanzschäden unterliegt der Erhaltungspflicht des Vermieters, sondern auch jede in diesem Zusammenhang erforderliche Nacharbeit (Nachfolgearbeit) wie zum Beispiel Schuttabfuhr, Wiederherstellung von Tapeten, Malerei oder Verfließung. (Ausdrücklich gegenteilig zu 1 Ob 228/00m.) (T3)

- 8 Ob 112/18f

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 112/18f

Vgl auch

- 5 Ob 6/22a

Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 6/22a

Vgl; Nur Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083228

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at